



Merkblatt: Logopädie bei Kindern im Vorschulalter

Anerkennung von selbstständig tätigen Logopädinnen bzw. von Logopäden

Grundlagen

Logopädie im Vorschulalter gehört zur Heilpädagogischen Frühförderung. Die Grundlagen dazu sind im Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (Kapitel 6 und 10) und in der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (Art. 1 Abs. 2, sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102, abgekürzt KVV) enthalten.

1. Gesuch um Anerkennung

- a) Die Logopädin oder der Logopäde reicht dem Bildungsdepartement ein Gesuch um Anerkennung als selbstständig tätige Logopädin oder als selbstständig tätiger Logopäde für die Therapie mit Kindern im Vorschulalter ein.
- b) Die Beilagen zum Gesuch entsprechen den Unterlagen zu den Qualitätsstandards
 - Diplom als Logopädin oder als Logopäde
 - Betriebskonzept für die logopädische Praxis
 - Qualitätskonzept
 - Nachweis der Berufserfahrung im Vorschulalter¹
 - Strafregisterauszug (www.strafregister.admin.ch)

2. Erläuterungen zur Gesuchseinreichung

Die Qualitätsstandards für die heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter (inkl. Logopädie im Vorschulalter) sind im Sonderpädagogik-Konzept definiert.²

- a) Im Betriebskonzept machen die selbstständig tätigen Logopädinnen oder Logopäden Aussagen
 - zum Angebot, zur Arbeitsweise und den Methoden
 - zur Zielgruppe
 - zu den Arbeitsschwerpunkten
 - zur Verankerung der Förderplanung³ nach ICF und der Standortbestimmung
 - zum Durchführungsort, bzw. zu den Praxisräumlichkeiten
 - zum Beschwerdeweg
- b) Das Qualitätssicherungskonzept richtet sich nach den Vorgaben des Berufsverbandes und gibt unter anderem Auskunft über
 - die individuelle Weiterbildung
 - Hospitation, Fallbesprechungen, Intervention, Supervision
 - Selbst- und Fremdevaluation, z.B. standardisierte Elternbefragung

¹ Art. 50 Bst. b KVV.

² Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kapitel 6.2.5.

³ Förderung gilt als Oberbegriff auch für Therapie.

3. Jährliche Berichterstattung

Logopädinnen und Logopäden, die selbstständig im Vorschulalter arbeiten, berichten dem Bildungsdepartement jährlich bis Ende August über ihre individuelle Weiterbildung und die verrechneten Behandlungen. Die Vorlage zur «Jährlichen Berichterstattung der selbstständig tätigen Logopädinnen und Logopäden» kann unter www.schule.sg.ch heruntergeladen werden.

4. Verlängerung der Anerkennung

Die kantonale Anerkennung zur Tätigkeit als selbstständig tätige Logopädin bzw. als selbstständig tätiger Logopäde für Kinder im Vorschulalter wird befristet ausgestellt und kann nach 4 Jahren auf Antrag der Logopädin, des Logopäden verlängert werden.

5. Ehemalige Anerkennungen gemäss Sonderschulkonzept 1994

Die ehemaligen Anerkennungen gemäss Sonderschulkonzept aus dem Jahr 1994 erlöschen auf Ende Schuljahr 2015/2016. Gemäss den Vorgaben des Sonderpädagogik-Konzeptes von 2015 kann eine Neuankennung erfolgen, wenn die Logopädin oder der Logopäde ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einreicht. Die Unterlagen sind unter Ziffer 1 b) aufgeführt.

6. Abrechnung mit dem Bildungsdepartement⁴

Voraussetzung für die Abrechnung mit dem Bildungsdepartement ist, dass die selbstständig tätige Logopädin oder der Logopäde den Zeitaufwand pro Kind für die Behandlung (inkl. Anleitung der Eltern) erfasst. Die erteilten Behandlungen werden im Formular des Bildungsdepartementes für die Rechnungsstellung von den Eltern viertelt. Selbstständig tätige Logopädinnen und Logopäden für Kinder im Vorschulalter reichen ihre Rechnung quartalsweise ein. Grundlage der Rechnungsstellung ist der vereinbarte Tarif für selbstständig Tätige.

Zuständige Stelle

Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Abteilung Sonderpädagogik, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

September 2017

⁴ Logopädinnen und Logopäden, die im Vorschulalter tätig sind, verfügen über eine entsprechende kantonale Anerkennung durch den Kanton und eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege).